

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck 4840 Vöcklabruck • Sportplatzstraße 1-3

Geschäftszeichen: BHVBSich-2018-331816/8-S

Bearbeiter/-in: Mag. Richard Steinkogler Tel: (+43 7672) 702-73440 Fax: (+43 7672) 702 2 73-399 E-Mail: bh-vb.post@ooe.gv.at

Vöcklabruck, 26.03.2021

Anschlagen von Druckwerken im Bezirk Vöcklabruck - Verordnung nach § 48 Mediengesetz Plakatierungsverordnung

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 26.03.2021 betreffend das Anschlagen von Druckwerken an öffentlichen Orten

§ 1

- (1) Gemäß § 48 Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, in der Fassung BGBl. I Nr. 148/2020, wird zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung angeordnet, dass das Anschlagen (Plakatieren) von Druckwerken (§ 1 Abs 1 Z 4 leg cit) an öffentlichen Orten im Gebiet des Verwaltungsbezirkes Vöcklabruck nur
 - a) an Flächen, die offensichtlich zum Anschlagen von Druckwerken bestimmt sind, oder
 - b) an anderen Flächen, sofern sie nicht unter die im Abs 2 angeführten Beschränkungen fallen.

erfolgen darf.

- (2) Das Anschlagen (Plakatieren) von Druckwerken darf nicht unmittelbar
 - a) an Außenflächen von Gebäuden oder von Einfriedungen,
 - b) an Brückenpfeilern,
 - c) an Bäumen,
 - d) an Denkmälern
 - e) an Sachen, die der religiösen Verehrung gewidmet sind, oder
 - f) an Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Energie, dem öffentlichen Verkehr oder dem Post- und



Fernmeldewesen dienen (dazu zählen insbesondere Laternen- und Anspannungsmasten, Schaltkästen, Notrufanlagen und Telefonzellen)

erfolgen.

Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, soweit es sich um das Anschlagen von Druckwerken an offensichtlich dazu bestimmten Flächen handelt.

(3) Das Anschlagen amtlicher Bekanntmachungen an Amtsgebäuden wird durch die vorstehenden Absätze nicht berührt.

§ 2

Wer Druckwerke entgegen den Bestimmungen des § 1 anschlägt oder daran mitwirkt (§ 7 VStG 1991), begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 49 Mediengesetz mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 Euro bestraft.

§ 3

Mit dieser Verordnung tritt die von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck erlassene Plakatierungsverordnung vom 10.08.1993, Sich-13081-1993, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 16.09.1993, Folge 19/1993, außer Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Beer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.qv.at/amtssignatur

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-vb.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-voecklabruck.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 12:30 Uhr, Fr 07:00 bis 13:00 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhvoecklabruck.htm.